



Herausgeber: Bürgermeisteramt

2. Jahrgang

Samstag, den 27. Januar 1968

Nr. 4

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Winterschlußverkauf 1968

Der diesjährige Winterschlußverkauf beginnt am Montag, dem 29. Januar 1968 und endet am Samstag, dem 10. Februar 1968.

Maßgebend für die Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. 7. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 135, S. 1).

Öffentliche Ankündigungen des Winterschlußverkaufs müssen den Tag des Beginns deutlich erkennen lassen. Enthalten die Ankündigungen Warenangebote, so ist die Veröffentlichung frühestens am Samstag, dem 27. 1. 1968, zulässig. Die Werbung in Zeitungen und Zeitschriften ist vom Beginn dieses Tages an, die Plakatwerbung und die Verteilung von Drucksachen erst nach 14 Uhr, andersartige Werbung wie z. B. durch Rundfunk und Kinoreklame erst nach dem örtlichen Ladenschluß gestattet. Unter Plakatwerbung im Sinne dieser Vorschrift ist nur solche Plakatwerbung (mit Warenangeboten) zu verstehen, die außerhalb der Verkaufsräume, also nicht in räumlichem Zusammenhang mit den angebotenen Waren, durchgeführt wird.

Angeboten werden dürfen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, sowie aus der Gruppe der Lederwaren Damentaschen, Damenhandschuhe, Lederblumen und Damengürtel.

Während der letzten drei Tage des Winterschlußverkaufs dürfen besondere Restverkäufe dieser Waren veranstaltet werden. Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, die für sich genommen nicht mehr den vollen Verkaufswert haben, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen hatten.

Die Gegenüberstellung der vor Beginn und während des Schlußverkaufs gültigen Preise in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in Schaufenstern, ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für die Gegenüberstellung von Preisen innerhalb der Betriebsräume.

Diese Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Beginn des Winterschlußverkaufs und seine öffentliche Ankündigung, sind von den Einzelhandels- und Versandgeschäften genau einzuhalten.

Verstöße dagegen sind nach § 10 Ziff. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb strafbar.

Gasölbetriebsbeihilfe

Es wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß die Anträge für die Gasölbetriebsbeihilfe bis spätestens Freitag, den 9. Februar 1968, beim Bürgermeisteramt eingereicht werden müssen.

Später eingehende Anträge können von der Gemeinde aus nicht mehr berücksichtigt werden. Spätester Einreichungstermin beim Landwirtschaftsamt in Göppingen ist der 15. Februar dieses Jahres.

Wir bitten sämtliche Landwirte um Beachtung.

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 30. 1. 1968 und Mittwoch, den 31. 1. 1968 findet vom Tierzuchtamt Ulm/Donau eine Herdbuchaufnahme mit Stallbegehung statt.

Die Viehbesitzer werden ersucht, daß an den beiden Tagen eine Person anwesend ist.

Die Stallkarten und Stallbücher sind in Ordnung zu bringen bzw. bereit zu halten.

Antrag auf Rückzahlung bis 31. Januar

Ehefrauen, die aus dem Beruf ausscheiden, werden künftig nicht mehr die Möglichkeit haben, das eingezahlte Rentenversicherungsgeld zurückzufordern. Eine letzte Möglichkeit besteht für Ehefrauen, die zwischen dem 1. 1. 1965 und dem 31. 12. 1967 geheiratet haben und den Beruf aufgaben. Sie können auf Antrag bis zum 31. Januar 1968 die Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge fordern.

Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen will oder kann, kann freiwillig weiterkleben oder die Versicherung ruhen lassen.

Wer mit 65 Renten haben will, muß nur darauf achten, daß dann 180 Monatsbeiträge mindestens nachgewiesen werden müssen.

RENTENZAHLUNG FÜR MONAT FEBRUAR 1968

Versorgungsrenten am 29. Januar 1968
Versichertenrenten am 1. Februar 1968

ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

27./28. Januar 1968 Dr. Keller, Wiesensteig, Tel. 2 2 2

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde

A u e n d o r f

Sonntag, den 28. Januar 1968:

10.15 Uhr Hauptgottesdienst
11.15 Uhr Kinderkirche

Katholische Kirche

Sonntag, den 28. Januar 1968:

10.15 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

VEREINSNACHRICHTEN

SCHÜTZENGESELLSCHAFT e.V.

A U E N D O R F

Einladung

Laut Beschluß der Ausschußsitzung vom 22.1.1968 findet die diesjährige Hauptversammlung am 3. 2. 1968 abends 8.00 Uhr im Gasthof zum „Hirsch“ statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung ist:

1. Geschäftsbericht
2. Protokolle
3. Kassenbericht
4. Entlastung
5. Wahlen
6. Verschiedenes

Anträge und Vorschläge sind bis zum 2.2.1968 an den Vorstand zu richten.

Mit Schützengruß

(gez.) Leopold Moll

SPAR- UND DARLEHENSKASSE

A U E N D O R F

Die Spar- und Darlehenskasse Auendorf bittet ihre Mitglieder und Sparer:

1. Die Zinsen für 1967 in die Sparbücher eintragen zu lassen;
2. Die Konto-Anerkennnisse für das Jahr 1967 zu unterschreiben und beim Rechner abzugeben.

(gez.) Chr. Neubrand

Bedenkliche Praktiken bei der Ausgabe von Heimarbeit

In verschiedenen Teilen des Landes haben Entgeltprüfer für Heimarbeit bei ihren Kontrollen festgestellt, daß einzelne Auftraggeber die Ausgabe von Heimarbeit von der Hinterlegung einer Kautionsleistung abhängig machen. Grundsätzlich ist gegen eine Sicherheitsleistung für das ausgegebene Arbeitsmaterial nichts einzuwenden, wenn die Höhe der verlangten Kautionsleistung zum Wert und zur Verwendbarkeit des Materials in einem angemessenen Verhältnis steht. In der Mehrzahl der von den Entgeltprüfern ermittelten Fälle dieser Art ist jedoch das Arbeitsmaterial so schlecht, daß es sich kaum verarbeiten läßt. Vielfach wird das Material vom Heimarbeiter zerstört, wenn er es zu bearbeiten versucht. Damit setzt sich der Heimarbeiter der Gefahr aus, daß er die von ihm hinterlegte Kautionsleistung (in der Regel 50,-- bis 60,-- DM) verliert.

Nicht selten werden „Kautionen“ auch von Auftraggebern verlangt, die über ein zu geringes Betriebskapital verfügen, das sie auf Kosten der Heimarbeiter vergrößern möchten. In diesen Fällen ist die Kautionsleistung vertraglich für einen längeren Zeitraum - teilweise für mehrere Jahre - beim Auftraggeber festgelegt. Auch wenn Heimarbeit überhaupt nicht ausgegeben wurde oder wenn das Heimarbeitsverhältnis schon nach kurzer Zeit endet, können die Kautionen erst nach Ablauf der Festlegungsfrist zurückgefordert werden. Damit gehen die Heimarbeiter, vor allem bei Auftraggebern, die ihnen nicht näher bekannt sind, ein zusätzliches Risiko ein.

Das Arbeitsministerium hält Auftraggeber, die sich das nötige Betriebskapital in der Form von sogenannten Kautionen von ihren Heimarbeitern geben lassen, für nicht seriös, und es warnt deshalb alle Interessenten für Heimarbeit vor der Hergabe solcher Kautionen.

Keine Unfallflucht bei Blechschaden

Ein Autofahrer, der einen Unfall verursacht hat, ist nicht unter allen Umständen verpflichtet, das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Das gilt auch dann, wenn der Geschädigte von ihm verlangt, daß er am Unfallort bleibt, bis die Polizei eingetroffen ist.

Diese neue Auslegung des Paragraphen 142 des Strafgesetzbuches (Unfallflucht) hat jetzt der Dritte Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt bekanntgegeben. Vor allem angetrunkene Autofahrer können aus diesem Grundsatzurteil Vorteile ziehen: Sie erhalten eine Möglichkeit, der Strafe wegen Trunkenheit am Steuer und dem Entzug des Führerscheins zu entgehen. Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Nur wenn Blechschaden entstanden ist, darf sich ein Autofahrer vom Unfallort entfernen. Hat es Verletzte gegeben, muß er in jedem Fall auf die Polizei warten. Außerdem muß sich der schuldige Kraftfahrer vor dem Weiterfahren mit dem Geschädigten über den Schadenersatz einigen und ein schriftliches Anerkenntnis seiner Schuld abgeben.

Das Frankfurter Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß der Paragraph über die Unfallflucht „nicht dem Zweck dient, die strafrechtliche Verfolgung des Täters zu sichern, sondern allein dem Interesse des Geschädigten an der Erhaltung der Beweise für seine Schadenersatzansprüche“.

Wenn sich der Schuldige nach der Regelung der Schadenersatzansprüche einer Blutprobe entziehe und weiterfahre, dann sei das keine Unfallflucht. Für die zivilrechtliche Klärung des Unfalles sei es ohne Bedeutung. In der Entscheidung heißt es: „In der Regel ist der Geschädigte berechtigt, von dem anderen Unfallbeteiligten zu verlangen, das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Die Wartepflicht besteht jedoch nur, solange für den Geschädigten ein Feststellungsinteresse besteht.“ Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist dieses „Feststellungsinteresse“ gesichert, wenn sich der schuldige Fahrer schriftlich verpflichtet, den Schaden zu bezahlen.

Das Frankfurter Oberlandesgericht hob mit diesem Grundsatzentscheid das Urteil des Landgerichts Marburg auf, das einen 42jährigen Kaufmann aus Neuß wegen Unfallflucht mit einem Monat Gefängnis bestraft hatte. Der Kaufmann hatte einen parkenden Personenwagen angefahren und beschädigt. Er stand unter Alkohol-

einfluß. Dem Geschädigten nannte er seine Adresse. Ehe er weiterfuhr, gab er seine Schuld zu und bot 1500 Mark Kautions an. Allerdings muß der Fall in Marburg erneut verhandelt werden, weil die Schuldanerkenntnis nicht schriftlich, sondern nur mündlich erfolgt war.

Denken Sie an den

Winter-Schluß-Verkauf

Beginn am 29. Januar – Ende am 10. Februar

Hier nur einige Beispiele aus unserer großen Auswahl:

<u>Damen-Nachthemden</u> Finette und Satin	ab 8,50
<u>Hauskleider</u> , ganz prima Paßform aus hochwertigen Popelin hergestellt	ab 13,50
<u>Herren - Arbeitshemden</u> , ganz schwere Ware, 95 cm lg. auch in Halsweite 45/46	nur 12,95
<u>Unterhosen für Knaben</u>	ab 1,50
<u>Unterhosen für Herren</u>	schon ab 1,90
<u>warme Bettücher</u> , weiß, gestr. und kariert, ganz hervorragende Qualität für die Aussteuer	ab 9,50

und viele weitere preiswerte Artikel.

Kommen Sie bitte bald, unsere Sonderangebote sind immer schnell vergriffen.



CHR. SCHÜTTE KG.

WÄSCHEFABRIK

7341 BAD DITZENBACH

Fahrschule für alle Klassen Thomas Schnirch

HEININGEN, Oeschstraße 13
Telefon (07161) 76523

Nächster Kursbeginn

Mittwoch, 31. Januar 1968 um 19.30 Uhr.

Anmeldung bei Familie Frey, Gasthaus zur „Krone“,
Auendorf.

Auf Wunsch werden Sie abgeholt.



INFORMATION DER WOCHE KREISSPARKASSE

Der „Traum“ vom schnellen Reichtum

Ausländische Konsumgüter und -Gewohnheiten haben den deutschen Markt längst erobert. Inzwischen hat man es auf den Geldbeutel des bundesdeutschen Sparerers abgesehen. In einer selbst für den Fachmann kaum mehr übersehbaren Flut tauchen Angebote ausländischer Investmentgesellschaften auf. Agressiv sind zum Teil ihre Werbe- und Vertriebsmethoden, ungewohnt für deutsche Verhältnisse, denn schließlich löste man bisher hierzulande seine Geldprobleme nicht zwischen Tür und Angel. „Sie können Ihr Geld nicht nur an einem sicheren Ort anlegen, sondern Sie erzielen auch noch ansehnliche Erträge,“ so wird argumentiert. Man verspricht einen schnellen Reichtum in wenigen Jahren. Und dem Bundesbürger werden Entwicklungszahlen vorgelegt, die unkontrollierbar sind. Dabei handelt es sich um Ergebnisse der Vergangenheit, um Ergebnisse aus einem Zeitraum, an dem Wirtschaft und Börse besonders gut florierten, die sich jedoch auf keinen Fall in die Zukunft übertragen lassen. In zunehmendem Maße zeigen sich beispielsweise in Amerika wirtschaftliche und währungspolitische Schwierigkeiten; die Wirkungen des Vietnamkrieges werden spürbar. In diesem Zusammenhang steht auch das Gespenst Inflation, das kriegsführende Nationen in der Vergangenheit immer gefährdet hat.

Das Rezept, reich zu werden, wird einem als ganz einfach geschildert. Das Wunder heißt „Sparplan“. Man schließt einen Sparplan ab, für 10, 15 oder 20 Jahre. Das ist eine lange Zeit. Dabei zahlt man Spesen von im Durchschnitt 8,5 %, von denen die Stiftung Warentest in einer jetzt erst veröffentlichten Untersuchung sagt, daß sie zu hoch seien. Im Vergleich ist die Spesenbelastung bei deutschen Fonds im Durchschnitt 4,8 %. Bei rund 75 % aller bisher abgeschlossenen Sparpläne muß ein Großteil der Spesen für die gesamte Summe des Sparplanes bereits im ersten Jahr der Anlage entrichtet werden, unabhängig davon, ob der Sparplan durchgehalten wird oder nicht. Dazu gibt es befremdende Zahlen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde.

Diese Börsenaufsichtsbehörde ist für die strenge Überwachung von Investmentgesellschaften in Amerika zuständig. Das ist gut so. Doch gibt es Investmentgesellschaften, die sich einer Börsenüberwachung bewußt entziehen. Sie begeben sich in Länder ohne Börsenaufsichtsbehörde und argumentieren dann, daß dies aus steuerlichen Gründen geschehen sei. Der juristische Sitz des Fonds ist hier, die Hauptverwaltung dort, selbst der Fachmann weiß bald nicht mehr, wer für was zuständig ist. Nun aber zu einigen bezeichnenden Feststellungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde: Nicht einmal jeder Zweite hält seinen Sparplan durch, 36 % aller Sparpläne laufen höchstens 3 1/2 Jahre, jedes 6. Konto wird bereits in den ersten 12 Monaten aufgelöst; da

die Spesen für die gesamte Laufzeit und die ganze Sparsumme trotzdem zu zahlen sind, ist der Traum vom schnellen Reichtum schnell ausgeträumt. Gutes, sauer erspartes Geld ist zum Fenster hinausgeworfen.

Kommen wir zum Ende unserer Überlegungen, die damit noch nicht erschöpfend behandelt sind. Langfristige Entscheidungen zur Zukunftssicherung wollen gut überlegt sein. Man geht zum Fachmann bei seiner Sparkasse. Er kann mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen Ihre Entscheidungen erleichtern, er berät Sie objektiv und macht Sie auf alle erwägenswerten Fakten aufmerksam. Wir dürfen nicht vergessen, daß es auch gute deutsche Investmentfonds gibt, die einen Vergleich mit ausländischen Fonds nicht zu scheuen brauchen, abgesehen von den vielen anderen Geldanlagemöglichkeiten.

Wenn's um Geld geht.....

KREISSPARKASSE

V45 - ein echter Bosch Wasch- Vollautomat für 898 DM.*



Fassungsvermögen:
4 kg Trockenwäsche.
Programm-Automatik für
jedes Gewebe. Paßt in
jede moderne Küchenzeile.

* Gebundener Preis

Die ganze
Küche von
BOSCH



KARL BUCK

Göppingen Brunnenstr. 39
An der Holzheimer Str. - Tel. 79015/16